

Wegleitung zum beispielhaften Anlageprofil

Übersicht / Einleitung

Das Anlageprofil kann - muss aber nicht zwingend hinsichtlich der Ziff. 1 - 6 im Anlageprofil - als integrierender Bestandteil des Vermögensverwaltungsvertrags erklärt werden. Es empfiehlt sich aus folgenden Gründen, das **Anlageprofil als integrierender Vertragsbestandteil** zu erklären:

- **Ziff. 1 - 6 im Anlageprofil** bezwecken die Einhaltung der **Erkundungspflichten** nach Art. 8 Abs. 2 BOVV-Verhaltensregeln. Diese Erkundungspflichten müssen durch die Branchenorganisation des VQF für Vermögensverwalter (BOVV) aufgrund von Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zwingend überprüft werden. Die Erkundungspflichten müssen zwar nicht zwingend im Vertrag¹ geregelt werden, jedoch empfiehlt es sich, diese Erkundigungen im Vertrag (bzw. in einem zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärten Anhang) zu dokumentieren, da diesfalls durch Unterzeichnung des Vertrags die Einhaltung der Erkundungspflicht auf einfache Weise zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Eine unterschriftliche Bestätigung des Kunden betreffend Einhaltung der Erkundungspflicht ist dem BOVV-Mitglied auch aus zivilrechtlichen Haftungsgründen gegenüber dem Kunden zu empfehlen (unabhängig von BOVV-Erfordernissen des VQF).
- **Ziff. 7 - 11 im Anlageprofil** sind Informationen, die **zwingend im Vertrag** (bzw. in einem integrierenden Bestandteil des Vertrags wie z.B. einem Anlageprofil) zu regeln sind (s. Art. 3 BOVV-Verhaltensregeln). Da sie systematisch mit den Erkundungspflichten zusammenhängen (d.h. vom Ergebnis der Erkundigungen abhängen), wurden diese zwingend im Vertrag zu regelnden Informationen mit den Erkundungspflichten im Anlageprofil zusammengefasst. Die Abfolge von Ziff. 1 - 11 wurde denn auch bewusst so gewählt, d.h. entspricht einer logischen Vorgehensweise aus der Praxis. Wenn das Anlageprofil als integrierender Vertragsbestandteil erklärt wird, müssen die in Ziff. 7 - 11 im Anlageprofil erwähnten Informationen im Vertrag selbst nicht wiederholt werden. Die Verwendung von solchen Anhängen zum Vertrag kann den Vertrag selbst kürzen.

Es handelt sich um ein beispielhaftes Risikoprofil. Das Mitglied kann unter der **zweiten Spalte "Beschreibung" (insbesondere betr. Ziff. 7 und 8)** mehr oder andere Strategie-Kategorien (Ziff. 8) als die drei gebräuchlichsten Kategorien "konservativ", "ausgewogen" und "dynamisch" verwenden oder die Anlageziele (Ziff. 7) anders definieren, als dies der VQF beispielhaft getan hat.

Das Anlageprofil kann z.B. auch mit einer **Risikoauflklärung** bzw. Bestätigung des Kunden betreffend erfolgter, sorgfältiger Risikoauflklärung (s. z.B. Ziff. 7 lit. b in den beispielhaften Vertragsklauseln des VQF für einen Vermögensverwaltungsvertrag, VQF Dok. Nr. 500.04) kombiniert werden. Wenn das um eine Risikoauflklärung ergänzte Anlageprofil als integrierender Vertragsbestandteil erklärt wird, kann der entsprechende Risikoauflklärungspassus im Vertrag selbst gestrichen werden.

¹ Der VQF akzeptiert i.d.R. (falls die Einhaltung der Erkundungspflicht durch den fraglichen Kunden nicht bestritten wird) auch eine vom Kunden nicht unterzeichnete Telefon- oder Aktennotiz des BOVV-Mitglieds (oder Fragenkatalog für Neukunden, o. dgl.), in welcher die entsprechend eingeholten Informationen zum Kunden (Ziff. 1 - 6 im Anlageprofil) festgehalten werden, als hinreichende Erfüllung der Erkundungspflicht.

1. Kommentar zu Ziff. 1

Das Mitglied kann insbesondere folgendermassen vorgehen (alternative Möglichkeiten):

- allgemeine Beschreibung der Erfahrungen des Kunden (z.B. „Hat langjährige Erfahrungen im Bereich Aktien- und Obligationen“);
oder
- Qualifizierung der Erfahrungen (statt Beschreibung) in „Tief“, „Mittel“ oder „Hoch“;
oder
- Verweis auf eine allfällige, vom Mitglied verwendete Frage-, Checkliste o.dgl. für Neukunden, worin auch Angaben zu Erfahrung des Kunden enthalten sind;
oder
- Usw. usf.

2. Kommentar zu Ziff. 2

Das Mitglied kann insbesondere folgendermassen vorgehen (alternative Möglichkeiten):

- allgemeine Beschreibung der subjektiven Risikoneigung des Kunden (z.B. „Bezeichnet sich selbst als vorsichtig und möchte“);
oder
- Qualifizierung (statt Beschreibung) der subjektiven Risikoneigung als „Tief (Werterhalt ist wichtiger als Wertsteigerung)“, „Mittel (gewisse Kurs- und Währungsschwankungen zugunsten einer höheren Rendite tolerabel)“ oder „Hoch (Inkaufnahme überdurchschnittlicher Kurs- und Währungsschwankung)“;
oder
- Verweis auf eine allfällige, vom Mitglied verwendete Frage-, Checkliste o.dgl. für Neukunden, worin auch Antworten des Kunden zu Fragen betreffend seiner subjektiven Risikoneigung enthalten sind;
oder
- Usw. usf.

3. Kommentar zu Ziff. 3

Das Mitglied muss den Anlagehorizont zeitlich definieren (Angabe in Jahren oder Monaten).

4. Kommentar zu Ziff. 4

Z.B.: Altersvorsorge, Spielgeld, Bausparen, usw.

5. Kommentar zu Ziff. 5

Es kann ein Verweis auf das GwG-Kundenprofil erfolgen und/oder das Mitglied kann ergänzende Informationen festhalten.

6. Kommentar zu Ziff. 6

Das Mitglied nimmt eine objektivierte Risikobeurteilung des Kunden im konkreten Einzelfall vor aufgrund der Angaben gemäss Ziff. 1 – 5 im Anlageprofil. Bei der schriftlichen Dokumentation dieser objektivierten Risikobeurteilung des Kunden im Anlageprofil kann das Mitglied insbesondere folgendermassen vorgehen (alternative Möglichkeiten):

- allgemeine Beschreibung der objektiven Risikofähigkeit des Kunden (z.B. „Der Kunde ist als wenig risikofähig einzuschätzen, weil“);
oder

- Qualifizierung (statt Beschreibung) der objektiven Risikofähigkeit als „Tief (Werterhalt ist wichtiger als Wertsteigerung)“, „Mittel (gewisse Kurs- und Währungsschwankungen zugunsten einer höheren Rendite tolerabel)“ oder „Hoch (Inkaufnahme überdurchschnittlicher Kurs- und Währungsschwankung)“;
oder
- Verweis auf eine allfällige, vom Mitglied verwendete Frage-, Checkliste o.dgl. für Neukunden, worin auch Feststellungen/Beurteilungen des Mitglieds zur objektiven Risikofähigkeit des Kunden enthalten sind;
oder
- Usw. usf.

7. Kommentar zu Ziff. 7 - 11

Gestützt auf die Feststellungen gemäss Ziff. 1 – 6 einigen sich die Vertragsparteien (Kunde und Vermögensverwalter) auf ein Anlageziel (Ziff. 7) und eine Referenzwährung (Ziff. 11) und definieren gemeinsam, wie dieses Ziel mit welcher Strategie (Ziff. 8) und Depotstruktur (Ziff. 9) sowie mit welchen allfälligen besonderen Einschränkungen (Ziff. 10) erreicht werden soll.

Anlagestrategie (Ziff. 8) und vereinbarte Bandbreite/Engagements in den jeweiligen vertraglich zulässigen Anlagekategorien (Ziff. 9) müssen sowohl das Risikoprofil des Kunden (und auch die übrigen in Ziff. 1 - 6 erwähnten Aspekte) berücksichtigen als auch auf das gemeinsam definierte Anlageziel (Ziff. 7) ausgerichtet sein.

Entsprechen konkrete Anweisungen des Kunden nicht seinem Risikoprofil oder dem vereinbarten Anlageziel, so macht ihn der Vermögensverwalter darauf aufmerksam und hält dies schriftlich fest.

Der Vermögensverwalter sorgt für eine wirksame Überwachung der Anlagen. Diese ermöglicht es ihm, sicherzustellen, dass die Anlagen dem Risikoprofil und dem Anlageziel des Kunden entsprechen.